

Beiträge

„Schattenarbeiterinnen“ Frauen im Lebensmittelkleinhandel im Lyon des 17. Jahrhunderts: Ressourcen und Strategien

Anne Montenach

Lange konzentrierten sich die Arbeiten über städtisches Handwerk und Kleinhandel in der Neuzeit allein auf Handwerker- und Gewerbevereinigungen, wobei die AutorInnen vom Postulat ausgingen, die ökonomischen Aktivitäten hätten sich im Wesentlichen innerhalb dieser Vereinigungen abgespielt. Seit Ende der 1980er Jahre bemühen sich HistorikerInnen jedoch, die Arbeitswelten im vorindustriellen Europa aus einem neuen Blickwinkel zu sehen. Das starre Bild der Korporationen wurde massiv in Frage gestellt, sowohl was deren interne Funktionsmechanismen als auch deren Beziehungen zu den nicht in Korporationen organisierten Arbeitskräften betrifft. Mehrere AutorInnen haben gezeigt, dass ein Großteil der Warenproduktion und des Handels im ausgehenden Mittelalter und in der Neuzeit außerhalb der Handwerker- und Gewerbevereinigungen stattgefunden hat.¹ Zugleich unterzogen HistorikerInnen ältere Studien über Armut² einer Neubewertung und stellten dabei die Überlebensstrategien in Frage, die Angehörige ‚niederer‘ sozialer Schichten eingesetzt hätten, um mit jener Unsicherheit

-
- 1 Für eine historiographische Bilanz vgl. James R. Farr, *On the Shop Floor: Guilds, Artisans, and the European Market Economy, 1350–1750*, in: *Journal of Early Modern History*, 1, 1 (1997), 24–54, 24; Dean T. Ferguson, *The Body, the Corporate Idiom, and the Police of the Unincorporated Worker in Early Modern Lyons*, in: *French Historical Studies*, 23, 4 (2000), 545–575; Alain Thillay, *Le faubourg Saint-Antoine et ses „faux ouvriers“*. La liberté du travail à Paris aux XVII^e et XVIII^e siècles, Seyssel 2002.
 - 2 Vgl. Olwen Hufton, *The Poor of Eighteenth Century France*, Oxford 1974; Stuart J. Woolf Hg., *Domestic Strategies: Work and Family in France and Italy 1600–1800*, Cambridge 1991; ders., *The Poor in Western Europe in the Eighteenth and Nineteenth Centuries*, London 1986.

umgehen zu können, die essentieller Bestandteil der Gesellschaften des Ancien Régime war.³ Was die Arbeit der Frauen betrifft, wurde nicht mehr nur das Ausgeschlossensein aus den Korporationen problematisiert, sondern ein völlig neuer Ansatz gewählt.⁴ In einer kürzlich veröffentlichten Studie über zwei ländliche Gemeinden in Baden-Württemberg des 17. und 18. Jahrhunderts arbeitet Sheilagh Ogilvie deutlich heraus, welchen wesentlichen Einfluss die institutionelle Struktur der Gesellschaft auf die Wahlmöglichkeiten von Frauen hat, ohne jedoch die Auswirkung technologischer und kultureller Faktoren auf deren Arbeit zu negieren. Die Handwerkervereinigungen funktionieren hier als soziale Netzwerke: Sie schließen Frauen aus gewissen Sektoren der vorindustriellen Ökonomie aus, nutzen sie zugleich in anderen Sparten aus und drängen sie an die Ränder des institutionalisierten Marktes. Ungeachtet ihres Alters oder ihres Familienstandes nehmen Frauen in der Ökonomie des Ancien Régime einen wesentlichen Platz ein: Die Schlüsse, die man aus der Studie des Falles Lyon ziehen kann, decken sich trotz des unterschiedlichen Kontextes im Wesentlichen mit denen von Sheilagh Ogilvie. Die Aktivitäten von Frauen lassen sich in keiner Weise auf rein häusliche Tätigkeiten beschränken, sie erscheinen vielmehr als ein wesentlicher Faktor der Flexibilität des Systems. Dies erklärt auch die Formen der Toleranz, welche Frauen – trotz aller von der Gesellschaft auferlegten Zwänge – gewisse Freiräume verschaffen.⁵

Wenn man die ökonomische Bedeutung der Frauen in europäischen Städten des Ancien Régime verstehen will, so ist der Lebensmittelhandel ein ideales Untersuchungsfeld. Lyon ist im 17. Jahrhundert, weit hinter Paris, die zweitwichtigste Stadt des Reiches. Die Bevölkerung hat sich vom Ende des 16. Jahrhunderts bis zu den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts verdreifacht.⁶ Dieses massive städtische Wachstum sowie wirtschaftliche Krisen und Versorgungsengpässe tragen dazu bei, dass das *Consulat*⁷ seine Autorität in der Stadt festigen kann, und der Lebensmittelhandel von den Behörden aufs Genaueste überwacht wird. Dieser Kontrollwille resultiert in einer

3 Vgl. Laurence Fontaine u. Jürgen Schlumbohm Hg., *Household Strategies for Survival 1600–2000: Fission, Faction and Cooperation*, Cambridge 2000.

4 Vgl. James B. Collins, *The Economic Role of Women in Seventeenth-Century France*, in: *French Historical Studies*, 16, 2 (1989), 436–470; Sabine Juratic u. Nicole Pellegrin, *Femmes, villes et travail en France dans la deuxième moitié du XVIII^e siècle: quelques questions*, in: *Histoire, économie et société*, 3 (1994), 477–500; Claire Crowston, *Le travail féminin en France, vu par l'historiographie américaine*, in: *Revue d'histoire moderne et contemporaine*, 45, 4 (1998), 837–853.

5 Vgl. Sheilagh Ogilvie, *A Bitter Living: Women, Markets, and Social Capital in Early Modern Germany*, Oxford 2003.

6 Nach Schätzungen von Olivier Zeller hat Lyon am Ende des 16. Jahrhunderts zwischen 30.000 und 35.000 EinwohnerInnen und nach den Arbeiten von Maurice Garden ca. 100.000 am Beginn des 18. Jahrhunderts, zit. nach Françoise Bayard, *Vivre à Lyon sous l'Ancien Régime*, Paris 1997, 109f.

7 Seit dem „Edikt von Chauny“ (13. 12. 1595) wird die Stadt von einem Provost der Kaufleute (*prévôt des marchands*) und vier Schöffen (*échevins*) regiert.

beträchtlichen Menge von normativen Texten: in Beschlüssen des *Consulat*, Polizeiverordnungen, Statuten von Handwerkervereinigungen, aber auch in Dokumenten, die Widerstand gegen „die sich etablierende Ordnung“⁸ erkennen lassen. Polizeiprotokolle, Akten über Verstöße gegen die Handwerks- und Gewerbeordnungen sowie Gerichtsakten stellen das geglättete Bild, das normative Quellen von der Wirtschaft vermitteln, in Frage und damit die idealisierte Vision der Behörden von Stadt und Handel. Diese Quellen ermöglichen eine Untersuchung der Tätigkeiten von Frauen und deren Platz im Handel – ohne Verzerrung durch den institutionell korporativen Rahmen – sowie eine mikrosoziologische Annäherung an ihre Arbeitswelt.

Obwohl Frauen juristisch gesehen den Status ewig Unmündiger haben, spielen sie eine wesentliche Rolle im Lebensmittelkleinhandel: Herstellung und Verkauf liegen zum Großteil in ihren Händen. Die im Laufe des 17. Jahrhunderts nach und nach ausgearbeiteten Handwerks- und Gewerbeordnungen spiegeln daher nur sehr bruchstückhaft die Teilhabe dieser „Schattenarbeiterinnen“ wider, da diese sie tendenziell in die Illegalität oder zumindest in ökonomische „Zwischenräume“ abdrängen, die Sheilagh Ogilvie „legal grey area“ nennt.⁹ Trotzdem agieren Frauen zu Beginn des 18. Jahrhunderts weiterhin außerhalb der Korporationen und stehen sogar in direkter Konkurrenz zu den Meistern. Paradoxiertweise wird diese Doppelgleisigkeit von den Mitgliedern der Korporationen und sogar von den städtischen Behörden sehr nachsichtig, fast komplizenhaft behandelt, da diese selbst zwischen widersprüchlichen Interessen und Pflichten hin- und hergerissen sind.

I. Die „Schattenarbeiterinnen“

In einer Stadt, in der das Leben maßgeblich vom Handel bestimmt ist, wird fast jeder oder jede früher oder später einmal zum Händler oder zur Händlerin. Die offiziellen Quellen – Zählungen und Listen der Meister in Handwerk und Gewerbe – verschleiern jedoch die extreme Diversität der AkteurInnen im Lebensmittelhandel. Um die ökonomischen Aktivitäten von Frauen erfassen zu können, muss man andere Quellen heranziehen, und zwar vor allem Polizei- und Gerichtsakten, die eine Rekonstruktion von Ausschnitten des Alltagslebens ermöglichen. Diese Dokumente spiegeln die Allgegenwart von Frauen im Handel wider, unabhängig von ihrem Alter und Familienstand.

8 Arlette Farge, *L'espace parisien au XVIII^e siècle d'après les ordonnances de police*, in: *Ethnologie française*, 12, 2 (1982), 119–126, 119.

9 Ogilvie, *Bitter Living*, wie Anm. 5, 133.

1. Das Quellenproblem

Die Zählung aus dem Jahr 1597, die Olivier Zeller ausgewertet hat,¹⁰ ist die einzige, die sich im zeitlichen Rahmen meiner Studie sinnvoll nutzen lässt. Diesem Zahlenmaterial zufolge ist der Lebensmittelhandel zwar der zweitwichtigste Handelssektor in Lyon; es vermerkt allerdings lediglich den Beruf der Haushaltsvorstände und lässt damit die große Mehrheit der Frauen außer Acht – nämlich all jene, die weder verwitwet noch ledig sind und jene, deren Tätigkeiten nicht immer an die ihres Vaters oder Ehemannes gebunden sind. Da diese Zählung Individuen – im Wesentlichen Männer – zu einem bestimmten Zeitpunkt ihrer beruflichen Laufbahn erfasst, die manchmal parallel auch andere Berufe ausüben, ausgeübt haben oder ausüben werden, bringt sie die Vielfalt beruflicher Identitäten zum Verschwinden und weist auch den irregulären und saisonalen Handel nicht aus. Zu bestimmten Anlässen verfasste Dokumente, zum Beispiel Teilungslisten (*rôles de répartition*),¹¹ geben zwar nur punktuelle, doch relativ genaue Hinweise auf die Häufigkeit gewisser Berufe. Die dort erwähnten Frauen sind durchwegs Meisterwitwen: Bei den Metzgern repräsentieren sie im Jahr 1703 fast 14 Prozent der Meister,¹² aber nur acht Prozent bei den Bäckern (1675)¹³ und den Gemischtwarenhändlern (1712).¹⁴ Auch hier schließen die Zahlen nicht die Gesamtheit der Personen ein, die irgendwann in ihrem Leben einen bestimmten Beruf ausgeübt haben – ob es sich nun um Frauen oder Kinder von Meistern handelt, um ihre Mägde oder um Wiederverkäuferinnen (*revendeuses*). Zählungen und Teilungslisten liefern also nur ein sehr unzuverlässiges und fragmentarisches Bild vom Stellenwert der Frauen in diesem komplexen Universum des Lebensmittelhandels. Die ‚offiziellen‘, von den Berufsgruppen hinterlassenen Quellen, sagen nichts über jene Personen aus, die – wie Laurence Fontaine für die Hausierer (*colporteurs*) gezeigt hat –, „alle geographischen Räume und sozialen Kategorien durchqueren“.¹⁵ Quellen aus dem Verwaltungskontext registrieren lediglich die Aktivität des Haushaltsvorstandes und ignorieren nicht nur Mehrfachtätigkeiten, sondern auch die Tätigkeiten anderer Familienmitglieder. Sie vermitteln also ein allzu einfaches Bild der ökonomischen Struktur einer Stadt, in der, wie Olivier Zeller schreibt, „das Einkommen eines jeden Haushalts nicht nur aus den Ein-

10 Vgl. Olivier Zeller, *Les recensements lyonnais de 1597 à 1636. Démographie historique et géographie sociale*, Lyon 1983.

11 Diese Meisterlisten werden erstellt, wenn eine Handwerker- oder Gewerbevereinigung sich gezwungen sieht, einen Schuldenbetrag auf ihre Mitglieder aufzuteilen oder, wie im Fall der Bäcker, wenn es darum geht, das Getreide aus den Speichern der „Kammer des Überflusses“ (*Chambre d'Abondance*) zu holen und zu verteilen.

12 Archives municipales de Lyon (AML), HH 19: Règlements. Bouchers, 19 juin 1703.

13 AML, HH 22: Règlements. Boulangers, 11 juin 1675.

14 AML, HH 82: Règlements. Epiciers, 13 décembre 1712.

15 Laurence Fontaine, *Colportage*, in: Lucien Bély Hg., *Dictionnaire de l'Ancien Régime*, Paris 1996, 289; dies., *Histoire du colportage en Europe*, Paris 1993.

künften des Haushaltsvorstandes besteht, ... sondern vielmehr aus der Summe der vielfältigen Aktivitäten der gesamten Familie resultiert, die je nach Gelegenheit variieren.“¹⁶

Um besser zu verstehen, wie die städtische Wirtschaft im Allgemeinen und die des Lebensmittelmarktes im Besonderen funktioniert und welchen Part Frauen auf Letzterem spielen, ist es sinnvoll, nicht einem traditionellen, an Handwerksvereinigungen orientierten Ansatz zu folgen, sondern sich auf Quellen zu stützen, die einen besseren und vor allem konkreteren Zugang zum Alltag der Beteiligten eröffnen. Man sollte also nicht länger von den Zünften und Gilden ausgehen, sondern von der individuellen Erfahrung und versuchen, die Komplexität jener Beziehungen zu rekonstruieren, die das Geflecht des Handels bilden.¹⁷ Die AkteurInnen des alltäglichen informellen Handels haben in den Quellen nur wenige Spuren hinterlassen, da alle Aktivitäten, die nicht im Rahmen einer korporativen Organisation stattfinden und nicht administrativ geregelt sind, per definitionem keinen Niederschlag in Archiven finden.¹⁸ Am eklatantesten ist dies bei Frauen, deren Identität in vielen Dokumenten nicht über ihre Beschäftigung, sondern nur über ihre Ehemänner definiert wird: Sie sind die „Frau von ...“ oder „Witwe von ...“. Da sie einen unabhängigen Beruf legal nur vor oder nach ihrer reproduktiven Lebensphase ausüben dürfen, kommt die Beschäftigung von verheirateten Frauen in administrativen Quellen im Allgemeinen nicht vor.¹⁹ Man muss daher auf Dokumente rekurrieren, in denen die Akteurinnen ihre Identität weitestgehend selbst definieren – was bei Gerichtsakten, vor allem in Anklageschriften und Verhörprotokollen, der Fall ist – und die außerdem anhand von mehr oder weniger spontanen Lebensgeschichten eine Rekonstruktion der Komplexität der individuellen Lebensläufe erlauben. Seit langem schon wird auf Gerichtsarchivalien zurückgegriffen, um den Alltag historischer AkteurInnen besser zu verstehen.²⁰ Wendy Thwaites verwendet Anklagen gegen Frauen, die wegen Wiederverkaufs (*regrat*) verfolgt wurden, um deren Position auf den Märkten der Grafschaft Oxford zu untersuchen.²¹ Quellen der straf-

16 Olivier Zeller, L'animal dans la ville d'Ancien Régime: quelques réflexions, in: Cahiers d'histoire, 3/4 (1997), 543–554, 546.

17 Dieser Ansatz ist von den Arbeiten zur „neuen Sozialgeschichte der Städte“ inspiriert, vgl. Bernard Lepetit, La ville: cadre, objet, sujet. Vingt ans de recherches françaises en histoire urbaine, in: Enquête, 4 (1996), 11–34, 32; Simona Cerutti, La ville et les métiers: naissance d'un langage corporatif (Turin, XVII^e–XVIII^e siècle), Paris 1990.

18 Vgl. Ian S. Mitchell, Urban Markets and Retail Distribution 1730–1815. With Particular Reference to Macclesfield, Stockport and Chester, Boston Spa 1990, 282 (Orig. Oxford [unveröff. PhD] 1974).

19 Vgl. Juratic/Pellegrin, Femmes, wie Anm. 4, 479.

20 Vgl. v. a. die Arbeiten von Arlette Farge, Vivre dans la rue à Paris au XVIII^e siècle, Paris 1979; La vie fragile. Violence, pouvoirs et solidarités à Paris au XVIII^e siècle, Paris 1986; Les archives du singulier, in: Christophe Charle Hg., Histoire globale, histoire sociale, Paris 1992, 183–189.

21 Vgl. Wendy Thwaites, Women in the Market Place: Oxfordshire c. 1690–1800, in: Midland History, 9 (1984), 23–42.

rechtlichen Verfolgung erlauben einen Einblick in das Leben all jener, die alltäglich den Handel am Laufen halten.

2. Das Spektrum der Aktivitäten von Frauen

Im Raum Lyon gilt zwar kodifiziertes Recht, die Gerichte der Stadt – *Sénéchaussée* und *Siège Présidial* – unterstehen jedoch dem Parlament in Paris, wodurch das Pariser Gewohnheitsrecht Einfluss in Lyon gewinnt. Dieses Gewohnheitsrecht sichert im Laufe der Neuzeit die Vormachtstellung des Ehemannes, denn es schreibt die Geschäftsunfähigkeit verheirateter Frauen fest.²² Da verheiratete Frauen also nicht vertragsfähig sind, können sie legal nur wenigen Aktivitäten nachgehen, die sich im Grunde auf den häuslichen, wenig qualifizierten Bereich beschränken. Die konkreten familiären und häuslichen Alltagszwänge reduzieren die Möglichkeiten einer Vollzeitbeschäftigung außerhalb der Familie noch weiter.²³ Rechtliche und soziale Faktoren scheinen also beim Ausschluss von Frauen aus der Arbeitswelt zusammen zu treffen. James B. Collins hat jedoch nachgewiesen, dass in der Praxis die gesetzlichen Normen und die sich darauf beziehenden Quellen ihre Rolle in Gesellschaft und Wirtschaft verschleiern.²⁴ Für Lyon haben mehrere Studien gezeigt, dass während des Ancien Régime Töchter und Ehefrauen von Webermeistern am Weben der Seide beteiligt gewesen sind, obwohl dies offiziell als männliches Monopol gegolten hat.²⁵ Darüber hinaus geht aus den Gerichtsakten deutlich hervor, dass Frauen an sämtlichen Abläufen des täglichen Lebens partizipieren. Ihre Tätigkeiten beschränken sich keineswegs auf den häuslichen Bereich, wie die auf Archivbeständen der Handwerker- und Gewerbevereinigungen basierenden Studien lange Zeit glauben machen wollten, denn immer wieder brechen Frauen aus diesem Bereich aus, und zwar Frauen jeden Alters, um sich Aktivitäten zu widmen, die nicht unbedingt denen der Männer untergeordnet sind oder diese nur ergänzen.

22 Vgl. Brigitte Basdevant-Gaudemet u. Jean Gaudemet, *Introduction historique au droit XIII^e–XX^e siècles*, Paris 2000, 270.

23 Vgl. Anne-Marie Piuze, *Note sur les femmes dans l'économie d'Ancien Régime*, in: *La donna nell'economia, sec. XIII–XVIII: atti della ventunesima Settimana di studi*, 10–15 aprile 1989, Istituto internazionale di storia economica F. Datini (Prato), Firenze 1990, 131–136, 133.

24 Vgl. Collins, *Role*, wie Anm. 4.

25 Vgl. Richard Gascon, *Grand commerce et vie urbaine au XVI^e siècle. Lyon et ses marchands (v. 1520–v. 1580)*, 2 Bde., Paris 1971; Maurice Garden, *Lyon et les Lyonnais au XVIII^e siècle*, Paris 1970; Daryl Hafer, *Women Who Wove in the Silk Industry of Lyon, 1700–1815*, in: dies. Hg., *European Women and Preindustrial Craft*, Bloomington, Ind. 1995, 42–64.

Kleine und große Mädchen

Die späte Heirat zwingt junge Mädchen aus bescheidenen Verhältnissen, einen Broterwerb zu finden und zugleich verbindet sich mit einer Eheschließung immer die Hoffnung auf einen gesellschaftlichen Aufstieg. Dazu ist jedoch eine Mitgift unerlässlich, was viele Mädchen und junge Frauen dazu anspornt, zwischen Kindheit und Eheschließung einem Erwerb nachzugehen, um Ersparnisse auf die Seite legen zu können. Viele verdingen sich als Mägde bei Wein- oder Likörhändlern. Quellen, die sich auf Zwischenfälle in solchen Geschäften beziehen, zeigen, dass sie oft die wichtigsten und manchmal einzigen Kräfte zur Betreuung der Kundschaft sind. Sehr präsent scheinen sie auch im Fischhandel zu sein, den sie mehr oder weniger unabhängig – Benoîte Cat wird zum Beispiel als „Mädchen und Fischhändlerin“²⁶ titulierte –, oder gemeinsam mit ihren Müttern betreiben. Claudine Foin etwa agiert für ihre Mutter, die Fisch in der *Pêcherie* verkauft, als Mittelsfrau zu den Fischhändlern.²⁷ Mädchen aus den Vorstädten helfen ihren Müttern auch, Gemüse oder Milch an Markttagen in die Stadt zu bringen.²⁸ Viele Töchter scheinen schon im Kindesalter informell in dem einen oder anderen Gewerbe unterwiesen worden zu sein, das sie dann bis zu ihrer Verheiratung und manchmal auch darüber hinaus ausüben.

Verheiratete Frauen – zwischen Aushilfe und leitender Position ...

Verheiratete Frauen sind im Handel noch präsenter als Töchter, sie unterstützen entweder ihre Ehemänner oder gehen unabhängig einer Tätigkeit nach. Im ersten Fall beteiligen sie sich hauptsächlich an den Geschäftstätigkeiten ihrer Männer, sowohl in den Läden als auch auf den Märkten. Bäuerinnen und Frauen der Gemüsegärtner kommen aus den Vororten in die Stadt, um die Produkte aus Hof und Garten zu verkaufen.²⁹ Ehefrauen der Handwerker sind in den Werkstätten wichtig, auch wenn der italienische Reisende Sébastien Locatelli ihre Bedeutung sicher übertreibt. Die Frauen aus Lyon, schreibt er, haben in den Werkstätten „die wichtigsten Stellen inne, sie führen die Bücher gleich zweifach, sie verkaufen, sie animieren Kunden zu kaufen, zeigen ihnen höflich die Waren, zählen das Geld und halten es zusammen ... Kurz: Die

26 Archives départementales du Rhone (ADR), BP 2936: Sénéchaussée. Criminel, 3 novembre 1689.

27 AML, FF 0277: Tribunal de la Conservation. Procès et sentences: affaire Guimet-Foin, avril–novembre 1675.

28 AML, FF 039: Police. Ordonnances sur diverses matières, 30 juillet 1702; ADR, BP 2896: Sénéchaussée. Criminel, 27 juillet 1684; BP 2928: ebd., 6 novembre 1688; BP 2934: ebd., 14 juin 1689.

29 ADR, 11 G 245: Chapitre de Saint-Martin d'Ainay. Criminel, 20 décembre 1650; 11 G 266: ebd., 22 septembre 1692; 12 G 409: Chapitre de Saint-Just. Criminel, 3 octobre 1706; BP 2909: Sénéchaussée. Criminel, 3 mai 1686.

Ehemänner und Väter dienen als Gehilfen und Laufburschen.³⁰ Ohne in das Stereotyp zu verfallen, dass die Frauen die Zügel in der Hand hielten, ist klar, dass es vielfach den Ehefrauen obliegt, das Geschäft in Abwesenheit des Ehemannes zu führen, wodurch sie direkt am Geschäftsleben beteiligt sind. Besonders häufig ist dies bei den Metzgern der Fall, wenn die Männer auf den Markt gehen, um Tiere zu kaufen, oder mehrere Wochen unterwegs sind, um außerhalb von Lyon für Nachschub zu sorgen.³¹ Bei ihren Kontrollbesuchen finden die Zunftvorsteher (*mâitres gardes*) Anfang des 18. Jahrhunderts übrigens die Frauen oft „an der Bank“, das heißt an der Kasse, vor.³²

Die Frauen von Handwerkern und Ladenbesitzern beschränken sich nicht auf Aushilfstätigkeiten. Manche Frauen sind in die Geschäfte ihrer Männer involviert, was auch vom Gesetz formell nicht untersagt wird: Nach der „Nouvelle Coutume de Paris“ (Neues Pariser Gewohnheitsrecht) von 1580 darf der Ehemann in seiner Funktion als Familienoberhaupt seine Frau autorisieren, eine bestimmte Anzahl von Tätigkeiten auszuführen, insbesondere wenn ihm selbst dafür die Qualifikation fehlt.³³ Bei den Käsehändlern etwa sind die Frauen deshalb sehr eng in die Aktivitäten der Männer eingebunden. Pierre Reymond hinterlässt zum Beispiel unter seinen Dokumenten „ein in Karton gebundenes Buch mit den Rechnungen betreffend den Käsehandel, den der besagte Verstorbene mit besagter Witwe getätigt hat“.³⁴ Und eine im Jahr 1670 von einem Händler aus Fribourg beim Handelsgericht (*Tribunal de la Conservation des foires de Lyon*) eingebrachte Klage bezieht sich auf die Stellung von Frauen in den Geschäften und die daraus resultierenden juristischen Probleme bei Zahlungen.³⁵

... oder „*marchandes publiques*“ – öffentliche Händlerinnen

Das Pariser Gewohnheitsrecht untersagt verheirateten Frauen a priori, Geschäftsverträge abzuschließen. Eine wichtige Ausnahme besteht allerdings für sogenannte „öffentliche Händlerinnen“, womit ausschließlich Frauen gemeint sind, die Produkte verkaufen, die nicht von ihren Männern hergestellt wurden. Im Gegensatz zur allgemein verbreiteten Ansicht sind Ehefrauen keineswegs ewig „Unmündige“, sondern haben das

30 Sébastien Locatelli, *Voyage de France. Mœurs et coutumes françaises (1664–1665)*, Paris 1905, 45.

31 Vgl. Maurice Garden, *Bouchers et boucheries de Lyon au XVIII^e siècle*, in: *Actes du 92^e Congrès national des sociétés savantes*, Strasbourg 1970, Bd. 2, 47–80, 63; Natalie Zemon Davis, *Women in the Crafts in Sixteenth-Century Lyon*, in: *Feminist Studies*, 8, 1 (1982), 47–80; bearb. u. erg. in: Barbara A. Hanawalt Hg., *Women and Work in Preindustrial Europe*, Bloomington, Ind. 1986, 167–197, 174.

32 AML, HH 24: Règlements. Boulangers, 26 août 1708.

33 Basdevant-Gaudemet/Gaudemet, *Introduction*, wie Anm. 22, 270.

34 ADR, BP 2003: Inventaire après décès de Pierre Reymond, marchand de fromages, 21 octobre 1688.

35 AML, FF 0258: Tribunal de la Conservation. Procès et sentences, 20 juin 1670.

Recht, Verträge „ihre Ware betreffend“ abzuschließen. Im Fall einer Gütergemeinschaft können damit allerdings auch Pflichten – etwa Haftungspflichten – für den Ehemann entstehen.³⁶ Aus der Palette an Möglichkeiten bevorzugen Ehefrauen den Verkauf oder Wiederverkauf von Lebensmitteln und Getränken, da dafür nur geringe Investitionen, keine oder wenig Infrastruktur und nur begrenzte technische Kompetenzen notwendig sind.³⁷ Diese Frauen stammen im Allgemeinen aus dem Milieu des Handwerks des Transports oder aus der Hilfsarbeiterschaft: Ihre Tätigkeiten liefern einen beträchtlichen, wenn nicht substantiellen Beitrag zum Familienbudget.

Frauen von Handwerkern verkaufen Wein an die Bürger der Stadt, wie beispielsweise die Frau eines Tischlers am Place Bellecour.³⁸ Besonders zahlreich sind sie im Fischhandel vertreten,³⁹ ein Phänomen, das man sowohl in London – wo die *fishwives* geradezu eine Institution darstellen⁴⁰ – als auch in Paris antrifft. Dort treten die mit einer Wiederverkaufserlaubnis (*lettre de regrat*) ausgestatteten Fischfrauen sowohl als fahrende als auch sesshafte Händlerinnen auf.⁴¹ Und schließlich werden insbesondere Gemüsemärkte von den Straßenverkäuferinnen frequentiert. Am Markt am Place des Carmes findet man Frauen von Lastenträgern, Schneidern, Maurern oder Binnenschiffen, die je nachdem als „Wiederverkäuferinnen“ oder „Obstfrauen“ bezeichnet werden.⁴² Übrigens legt das *Consulat* gegenüber den Bedürftigsten dieser Frauen eine gewisse karitative Solidarität an den Tag, indem es ihnen Plätze auf bestimmten Märkten reserviert.⁴³ Eine ähnliche Vorgehensweise, die einer indirekten Unterstüt-

36 Jean Portemer, *Réflexion sur les pouvoirs de la femme selon le droit français au XVII^e siècle*, in: *XVII^e siècle*, 3 (1984), 189–202, 195. Das Edikt vom August 1606 hat das vom „Senatus Consultum Vellianum“ herrührende Verbot, das Frauen untersagte, für die Schulden ihrer Ehemänner einzustehen, aufgehoben. Auch wenn der „Senatus Consultum“ danach in den Gebieten mit kodifiziertem Recht weiterhin in Kraft war – die Parlamente in Südfrankreich hatten das Edikt nicht übernommen – so kam er im Raum Lyon, der dem Parlament in Paris unterstand, nicht mehr zur Anwendung.

37 Vgl. Davis, *Women*, wie Anm. 31, 180f; Peter Earle, *A City Full of People: Men and Women of London 1650–1750*, London 1994, 144ff; Liliane Mottu-Weber, *Les femmes dans la vie économique de Genève, XVI^e–XVII^e siècles*, in: *Bulletin de la Société d'histoire et d'archéologie de Genève*, 16 (1979), 381–401; Hilde Van Wijngaarden, *The Role of Women in the Survival of Poor Families in the 17th Century*, in: Marjatta Hietala u. Lars Nilsson Hg., *Women in Towns: The Social Position of European Urban Women in a Historical Context*, Helsinki 1999, 39–61, 50; Merry Wiesner Wood, *Paltry Peddlers or Essential Merchants? Women in the Distributive Trades in Early Modern Nuremberg*, in: *Sixteenth Century Journal*, 12, 2 (1981), 3–13.

38 ADR, 11 G 266: Chapitre de Saint-Martin d'Ainay. Criminel, 20 mars 1692.

39 AML, FF 0277: Tribunal de la Conservation. Procès et sentences: affaire Guimet-Foin, 6 avril–15 octobre 1675.

40 Vgl. Dorothy Davis, *A History of Shopping*, London 1966, 90.

41 Vgl. Jean-Michel Roy, *Les marchés alimentaires parisiens et l'espace urbain du XVII^e au XIX^e siècle*, Paris (unveröff. Diss.) 1998, 3, 210.

42 ADR, BP 2904: Sénéchaussée. Criminel, 13 septembre 1685; BP 2924: ebd., mars 1688.

43 ADR, 15 G 96: Chapitre de Saint-Nizier. Droit de marché, 31 juillet 1617.

zung gleichkommt, wird für die gleiche Zeit in London,⁴⁴ Frankfurt⁴⁵ und Nürnberg⁴⁶ erwähnt.

Darüber hinaus betreiben manche dieser Frauen ihre eigenen Läden und schließen sogar selbst Assoziierungsverträge – zum Beispiel mit Händlern hinsichtlich des Weiterverkaufs von Waren – ab. Die Frau von François Dubessy aus Varennes, ein „reitender Commis für die Wahrung der Zinsrechte Dritter am Zoll von Lyon“, führt demnach „auf eigene Rechnung einen kleinen Laden vor der Metzgerei des Spitals dieser Stadt, wo sie mehrere Waren verkauft“.⁴⁷ Die Frau eines Fuhrmannes betreibt „einen Laden in dieser Stadt, Rue de Flandres, wo sie mehrere Sorten Likör verkauft“.⁴⁸ Vor allem in den ‚unteren‘ Bevölkerungsschichten erlauben Ehemänner Frauen die gesetzlich in gewissen Grenzen gestattete Arbeit und fördern diese auch – zumindest solange, bis mögliche Gläubiger auftauchen. Dann kündigen sie ihre Solidarität auf: Pierre Gardin, Steinmetzmeister, erklärt, dass „während der rund fünf Jahre, in denen er mit Pernette Trichou verheiratet ist, sie Käse kauft, den sie en détail oder sonst verkauft, ohne dass er sich je für ihr Geschäft interessiert hätte“.⁴⁹ Als ihn Lieferanten seiner Frau bedrängen, beteuert er sogleich, er wolle „nichts mehr mit den Geschäften, die seine Frau tätigt, zu tun haben“ und behauptet, „diese Geschäfte weder zu genehmigen noch gut zu heißen“ – eine etwas späte Abgrenzung, um sich gegen Beschlagnahmen zu schützen, die auf Grundlage des Gesetzes, das die Tätigkeit „öffentlicher Händlerinnen“ regelt, angeordnet werden können.

Witwen und Händlerinnen

Schließlich ist der Lebensmittelsektor in Lyon wie in anderen europäischen Städten eine Domäne von Witwen.⁵⁰ Sie spielen unter anderem eine wichtige Rolle beim Verkauf von Wein aus der Region um Bourg. Die Wohlhabenderen unter ihnen verkaufen manchmal sogar eigenen Wein: Dame Marie Croppet, die Witwe von Alexandre de Fontenelle, *Conseiller* im Parlament von Dombes, lässt Wein in ihrem Haus in der Rue

44 Vgl. Patricia Crawford u. Laura Gowing, *Women's Worlds in Seventeenth-Century England. A Sourcebook*, London 2000, 81ff.

45 Vgl. Merry E. Wiesner, *Having her Own Smoke: Employment and Independence for Single Women in Germany, 1400–1750*, in: Judith M. Bennett u. Amy M. Froide Hg., *Singlewomen in the European Past, 1250–1800*, Philadelphia 1999, 192–216, 207.

46 Vgl. Wiesner Wood, *Paltry Peddlers*, wie Anm. 37, 10.

47 ADR, BP 2896: Sénéchaussée. Criminel, 27 juillet 1684.

48 ADR, BP 2936: Sénéchaussée. Criminel, 5 novembre 1689.

49 AML, FF 0358: Tribunal de la Conservation. Procès et sentences, 7 avril 1685.

50 Vgl. Monica Chojnacka, *Singlewomen in Early Modern Venice: Communities and Opportunities*, in: Bennet/Froide, *Singlewomen*, wie Anm. 45, 217–235; Monica Chojnacka, *Working Women in Early Modern Venice*, Baltimore/London 2001, 33.

de la Monnaie verkaufen,⁵¹ während die Witwe Langlois „in Bellecour ausschenkt“.⁵² Andere versuchen, ihren Lebensunterhalt mit dem Verkauf von nicht selbst erzeugtem Wein zu bestreiten, wie Jeanne Ducreux, die Witwe eines Schustermeisters, die nicht weit von Bellecour die Ausschank des Sieur Metra, Lieutenant der Wache, betreibt.⁵³

Witwen arbeiten auch im Lebensmitteleinzelhandel,⁵⁴ manchmal sogar im Auftrag der städtischen Behörden. So sind unter jenen, die zwischen 1670 und 1680 entlang der Metzgerei „des Terreaux“ kleine Holzbuden errichten, ein Drittel Witwen. Aus ihrer Platzierung könnte man schließen, dass diese Verkaufsstände eine doppelte Funktion haben: eine ästhetische und eine karitative.⁵⁵ Einige Male wird auch die Tätigkeit der Frauen dort erwähnt: Es handelt sich um eine Geflügelhändlerin, eine Imbissbetreiberin und eine Spitzenherstellerin – der Textilbereich ist neben dem Lebensmittelhandel traditionell der zweitwichtigste Sektor, in dem Frauen arbeiten. Der hohe Anteil von Witwen aus eher bescheidenen Verhältnissen verweist auf die ursprüngliche Funktion dieser Art von Läden, die in Paris schon im 13. Jahrhundert von St. Louis (Louis IX. de France) eingeführt wurden, nämlich Witwen und Waisen von Handwerksmeistern zu unterstützen.⁵⁶

Witwenschaft ist nicht immer gleichbedeutend mit Armut und Isolation. 1678 verpachtete das *Consulat* Fischereirechte in Martigues für sechs Jahre zu einem Pachtzins von 30 Livres jährlich an Antoinette Michaud, Witwe eines Hufschmiedes. Sie ist verpflichtet, gemeinsam mit ihren Dienern und Hausangestellten die Versorgung der Stadt mit frischem Meeresfisch sicherzustellen und „auf den Straßen und Wegen von besagtem Martigues bis in die Stadt Pferdewechselstationen einzurichten“.⁵⁷

II. Frauen und Handwerkervereinigungen

Trotz der Präsenz von Frauen im Handel – sei es in Läden, am Markt oder auf der Straße – wird ihre professionelle Existenz von den sich im 17. Jahrhundert zunehmend organisierenden *Metiers* der Lebensmittelbranche nicht offiziell anerkannt. Der beschränkte Raum, der Frauen von diesen Vereinigungen zugestanden wird, illustriert den permanenten Widerspruch zwischen ihrer Bedeutung in Wirtschaft und Gesellschaft und der Randposition, die ihnen ihr rechtlicher Status zuweist. Nichtsdestotrotz

51 ADR, BP 2924: Sénéchaussée. Criminel, 25 mars 1688.

52 ADR, 11 G 250: Chapitre de Saint-Martin d'Ainay. Criminel, 4 octobre 1664.

53 ADR, 11 G 266: Chapitre de Saint-Martin d'Ainay. Criminel, 1 janvier 1692.

54 ADR, BP 2860: Sénéchaussée. Criminel, 8 septembre 1677; BP 2904: ebd., 13 septembre 1685; BP 2905: ebd., 19 octobre 1685; BP 2924: ebd., mars 1688; BP 2934: ebd., 20 juin 1689;

55 AML, DD 367: Boucheries. Boucherie de la Lanterne ou des Terreaux (1680) (Plan der Geschäfte mit Anmerkungen über die, die sie errichten haben lassen – und die sie im Allgemeinen auch betreiben).

56 Vgl. Jean-Pierre Poussou, Echoppes, in: Bély, Dictionnaire, wie Anm. 15, 458.

57 AML, HH 377: Règlements pour plusieurs manufactures. Chasse-marée, 10 février 1678.

nehmen Frauen in den nicht-korporatistischen Handelssparten, die sich neben den zünftischen Handwerken und Gewerben zumindest bis in die ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts halten können, weiterhin eine wesentliche Position ein.

1. Beschränkte Handlungsräume im Gewerbe

Obwohl die Frauen in Lyon seit dem 16. Jahrhundert in der *Grande Fabrique*, wie die Seidenfabrikation genannt wurde, vertreten sind, verweigern die Lebensmittelsparten und viele andere Gewerbe jenen Frauen, die weder Meistertöchter noch -witwen sind, jegliche gesetzliche Anerkennung.

Selbst wenn Frauen von Meistern an der Seite ihrer Männer arbeiten, was eine gängige Praxis zu sein scheint, verleiht ihnen dies keinen offiziellen Status im Gewerbe und wird von Rechts wegen nur so lange toleriert, als die Ehe aufrecht ist. Unverheiratete Töchter von Meistern dürfen zwar ihre Väter bei der Arbeit unterstützen, aber dieses Recht ist nicht durch offizielle Lehrlingsverträge verbrieft und mündet schon gar nicht in den Status einer unabhängigen „Meisterin“. ⁵⁸ Heiratet jedoch die Tochter einen Mann, der dasselbe Handwerk oder Gewerbe wie ihr Vater ausübt, verschafft ihm das eine Reihe von Vorteilen beim Zugang zum Meisterrecht. Metzgergesellen, die Töchter von Metzgermeistern heiraten, können zum Beispiel ein Geschäft eröffnen, ohne die drei Pflichtjahre als Geselle absolviert zu haben, und sie zahlen nur zehn statt 30 Livres für das Meisterrecht. ⁵⁹ Einer Tochter jedoch ist es ausdrücklich verboten, ihren Vater weiterhin in dessen Profession zu unterstützen, sobald sie einen Mann heiratet, der ein anderes Gewerbe ausübt. ⁶⁰ Frauen werden hier in gewisser Weise als ein ganz wesentliches – sogar gefährliches – Bindeglied bei der Weitergabe von Fachkenntnissen gesehen, auch wenn die Kompetenzen, die sie sich informell in der väterlichen Werkstatt angeeignet haben, nie explizit anerkannt werden.

Letztlich können Ehefrauen von Meistern nur durch Witwenschaft einen Status erlangen, der sich zumindest vorübergehend dem ihres verstorbenen Mannes annähert. ⁶¹ Da die Meisterschaft als eine Art „Familienbesitz“ ⁶² gilt, ist eine Witwe gesetzlich berechtigt, die Tätigkeit ihres Mannes unter gewissen Bedingungen fortzuführen. Generell ist anerkannt, dass Witwen von Meistern „während der Dauer ihrer Witwenschaft in den

⁵⁸ So gesehen, ist die Situation von Lyon vergleichbar mit der in den von Wiesner (Smoke, wie Anm. 45) untersuchten deutschen Städten.

⁵⁹ AML, HH 19: Règlements. Bouchers, 23 août 1688, article 2; 27 mars 1700, article 13.

⁶⁰ Bibliothèque municipale de Lyon (BML), fonds Coste 10900: Arrêt du Parlement de Paris, 15 juillet 1606.

⁶¹ Vgl. Scarlett Beauvalet-Boutouyrie, *Etre veuve sous l'Ancien Régime*, Paris 2001, 276f; B. A. Holderness, *Widows in Pre-Industrial Society: An Essay Upon their Economic Functions*, in: Richard M. Smith Hg., *Land, Kinship and Life-Cycle*, Cambridge 1984, 423–442.

⁶² Portemer, *Réflexion*, wie Anm. 36, 198.

Genuss der Meisterschaft gelangen“,⁶³ damit sie, wie bei den Essigherstellern präzisiert wird, „ihr Auslangen finden können“. ⁶⁴ Hier schreiben die Handwerks- und Gewerbeordnungen lediglich alte Praktiken fest, denn spätestens seit Ende des 16. Jahrhunderts vermieten Metzgerwitwen die Läden an die Metzgerei *La Lanterne*.⁶⁵ Die Witwen haben also für eine gewisse Zeit relativ gleiche Rechte wie die Meister. Bei den Metzgern zahlen die „Witwen, die einen Laden führen“ die selben Zunftgebühren wie ihre Kollegen.⁶⁶

Wie sehr jedoch die Meister den Einfluss der Witwen begrenzen, spiegelt sich darin wider, dass Frauen bei den Zunftversammlungen nicht präsent sind; auch wenn die dazu nur spärlich vorhandenen Aufzeichnungen keine systematische Auswertung erlauben.⁶⁷ Die einzige Versammlung, bei der Witwen aufscheinen, ist jene der Bäckermeister im Jahre 1710: Fünf von 74 Anwesenden sind Frauen, aber man kann daraus nicht schließen, ob sie auch an den Debatten teilnehmen.⁶⁸ Die Ordnungen begrenzen die Rechte der Witwen strikt auf die Zeit ihrer Witwenschaft. Sie sind zudem nicht berechtigt, neue Lehrlinge auszubilden, können aber „Lehrlinge ihrer Ehemänner die verbleibende Lehrzeit absolvieren lassen“⁶⁹ und weiter „Gesellen halten“ oder, wie im Fall der Süßwarenhändler, „einen oder zwei Bedienstete“,⁷⁰ die sie bei der Weiterführung der Geschäfte ihres Ehemannes unterstützen. Unter diesen Umständen kommt es immer wieder vor, dass eine Witwe einen Gesellen heiratet, wodurch dieser in manchen Gewerben wiederum leichter den Meisterstatus erhält. Auch hier treten die Frauen eher als Mittlerinnen denn als Trägerinnen der Gewerbeberechtigung (*privilege*) auf. Witwen, die einen Mann aus einem anderen Beruf heiraten, verlieren sofort all diese Rechte und müssen sich zugleich von Gesellen und Lehrlingen trennen.

2. Frauen in der informellen Wirtschaft

Das Aufkommen von Handwerks- und Gewerbevereinigungen ist einerseits ein Zeichen für die wachsende Spezialisierung und Hierarchisierung der Arbeitswelt, andererseits trägt es dazu bei, dass sich innerhalb von korporativen Vereinigungen

63 BML, fonds Coste 10900: Statuts des maîtres pâtissiers, oublieurs et cuisiniers de Lyon, juillet 1575, article 14.

64 AML, HH 207: Règlements. Vinaigriers, moutardiers, distillateurs, 8 août 1702, article 12.

65 AML, DD 367: Boucherie de la Lanterne ou des Terreaux, 8 avril et 14 juillet 1595; BB 179: Registres des actes consulaires, 17 juillet 1631.

66 AML, HH 19: Règlements. Bouchers, 23 août 1688, article 8.

67 Die regulären Generalversammlungen der Meister fanden im Allgemeinen jedes Jahr an einem bestimmten Tag statt, wo die neuen Zunftvorsteher ernannt wurden.

68 AML, HH 23: Règlements. Boulangers, 28 avril 1710.

69 AML, HH 19: Règlements. Bouchers, 27 mars 1700, article 14; HH 22: Règlements. Boulangers, 3 avril 1686, article 11.

70 AML, HH 77: Règlements. Ciergiers et confiseurs, 2 octobre 1613, article.

soziale Identitäten herausbilden. Die schriftliche Fixierung von Statuten, die zwar am Beginn des 18. Jahrhunderts bei weitem noch nicht alle Bereiche der Lebensmittelbranche betrifft, ist formalisiertes Ergebnis eines schleichenden Prozesses der Verschiebung der normativen Grundlagen des Handels. Indem all jene in die Illegalität gedrängt werden, die weder die Möglichkeit noch die Mittel haben, diesen Korporationen beizutreten, steigt die Zahl der Ausgeschlossenen immer weiter. Die Normierung trägt also paradoxerweise dazu bei, genau jene Wirtschaftsformen zu fördern und zu festigen, gegen die die Mitglieder der Berufsvereinigungen kämpfen. In diesem Kontext erscheint das Fehlen einer anerkannten professionellen Identität aus Sicht der Frauen nicht mehr bloß als Handicap, sondern auch als Ressource, die sie für ihre Überlebensstrategien nutzen. Da sie sich in einer Art normativem Zwischenraum bewegen und ihnen ‚hohle‘ Statuten Flexibilität und Spielraum lassen, nehmen die Frauen gewissermaßen eine Mittlerposition ein – zwischen der ‚legalen‘ Wirtschaft und den nebulösen informellen Märkten, die mehr oder weniger erlaubt und toleriert sind.

Zwei Faktoren erklären die starke Präsenz von Frauen in der informellen Wirtschaft. Einerseits gewähren ihnen die Handwerks- und Gewerbeordnungen nur eine geringe Autonomie innerhalb der Vereinigungen, da dort – wie wir gesehen haben – eigentlich nur der Status einer Meisterwitwe anerkannt ist und dieser nur in Grenzen. Andererseits sind Frauen als ‚ewig Nichtverantwortliche‘ besser vor der Justiz geschützt als Männer. Gegen das Gesetz zu verstoßen, bedeutet für sie ein geringeres Risiko, und für Männer damit einen Anreiz, Frauen vorzuschieben, wenn sie selbst das Gesetz umgehen wollen.

Frauen spielen daher in jenen Sparten eine vorrangige Rolle, die in direkter Konkurrenz zu den organisierten Berufen stehen: Mehr als die Hälfte aller Fälle unerlaubten Wettbewerbs oder unerlaubter Berufsausübung, die in den Registern von Verstößen gegen die Handwerks- oder Gewerbeordnungen aufgelistet sind, betreffen Frauen.⁷¹ Die Geflügelhändler und -brater zum Beispiel – die seit 1688 korporativ organisiert sind – haben große Schwierigkeiten, ihr Monopol zu behaupten. Der Verkauf von Kleinvieh ist traditionsgemäß Angelegenheit von Frauen, und weil sich der Kampf der Geflügelhändler damit gegen eine Alltagspraktik richtet, trifft er auf Unverständnis und heftigen Widerstand. Im Januar 1708 prangert eine polizeiliche Anordnung Fürkäufe vor den Toren der Stadt, in den Gasthäusern und auf den Märkten durch „eine große Zahl von Frauen“ an, „die keine andere Beschäftigung haben, als Geflügel und Wild zu verkaufen“.⁷² Zehn Jahre später beschwerten sich die Geflügelhändler beim *Consulat* über die Konkurrenz von Seiten ihrer eigenen Gehilfinnen, die, obwohl sie mit Angehörigen anderer Berufe – mit „Maurern, Zimmerleuten, Schustern und anderen“ –

71 Dreizehn von 23 zwischen 1680 und 1703 dokumentierten Fällen betreffen allein den Lebensmittelsektor.

72 AML, 2 247: Ordonnances et règlements généraux sur le fait de la police de la ville et faux-bourgs de Lyon, Lyon 1710, 70, 13 janvier 1708.

verheiratet sind, „ungestraft“ auf eigene Rechnung Geflügel auf den Plätzen und Kreuzungen verkaufen, statt „im Metier ihrer Ehemänner zu bleiben“. Da sie keinen Laden mieten müssten – sie verkaufen auf Bänken –, machten sie „genauso viel oder mehr Geschäft als sie selbst“.⁷³

Wie viele AkteurInnen in der informellen Wirtschaft, gehen die Frauen außerdem mehreren Beschäftigungen gleichzeitig nach: Sie übernehmen je nach Umständen und Gelegenheiten unterschiedliche Arbeiten, sofern sie nur ihr tägliches Einkommen verbessern. Eine gewisse Labrosse, die in einem einfachen Zimmer in der Rue de l'Enfant qui Pisse wohnt, wo sie „Häkeleien und Schleifen“ anfertigt, wird im Jahr 1691 von Lebensmittelhändlern der Stadt verfolgt, weil sie gefälschten Pfeffer hergestellt und verkauft haben soll.⁷⁴ Suzanne Fumette, Frau eines Webermeisters, trägt zum Haushaltseinkommen bei, indem sie Kekse und Makronen bäckt und verkauft.⁷⁵ In Sparten, die nicht korporativ organisiert sind, setzen sich Frauen weiterhin als Zwischenhändlerinnen durch: Zum Beispiel tun sich Frauen im Armenviertel von Saint-Georges zusammen und kaufen Früchte von Bootshändlern, die die Saône aufwärts fahren, um sie dann auf den Plätzen und Märkten weiterzuverkaufen. Sie machen sich über den Polizeikommissar lustig, der sie verfolgt, „um die Konfiszierung ihrer Waren zu deklarieren“, und entgegnet, dass er sie ohnehin gut kenne und „die ganzen Leute von Saint-Georges verwarnen soll, die alle an diesem Geschäft beteiligt sind“.⁷⁶ Diese Szene zeigt, wie viele Frauen aus bescheidenen Verhältnissen in der Zeit um 1710 vom Wiederverkauf leben (der hier sehr klar mit Fürkauf verbunden ist), und dass diese Frauen auch nicht scheuen, sich zusammentun, um größere Mengen einkaufen und den Gesetzeshütern Paroli bieten zu können. Ein halbes Jahrhundert zuvor haben sich einige Witwen aus dem Viertel Croix-Rousse, die ebenfalls aus sehr bescheidenen Verhältnissen stammten und „mit Kindern belastet“ waren, zusammengeschlossen, um auf den Straßen Lebensmittel zu kaufen und diese dann in einem Haus in der Nähe des Place des Carmes zu – in den Augen der Autoritäten – „überhöhten Preisen“ weiterzuverkaufen. Ihre Motivation war, sich den „Lebensunterhalt zu verdienen“; dass sie ihr bescheidenes Kapital zusammenlegen, bedeutet jedoch bereits eine Form der Organisation – sie gründet auf einer Solidarität der Armut.⁷⁷ Am oberen Ende der sozialen Skala gehen Frauen sogar so weit, sich als Kauffrauen im Zwischenhandel zu versuchen. Diese Emanzipation ist für die Händler ein beträchtlicher Schock. Am 23. Januar 1702 klagen Jacques Tessier und Barthélémy Luquet, die mit Zustimmung des *Consulat* „als Zwischenhändler kleine Lebensmittel verkaufen lassen, die in dieser Stadt im Quartier du Plastre ankommen – Reis, Mandeln, Pflaumen, Öle, Feigen,

73 AML, HH 180: Règlements. Poulailleurs, rôtisseurs, 11 avril 1697.

74 AML, FF 046: Police. Falsification de poivre, 2 septembre 1691.

75 AML, HH 216: Contraventions aux règlements des métiers, 8 mai 1680.

76 AML, FF 012: Police. Accaparements, 7 juin 1713.

77 AML, FF 011: Police. Accaparements, juin-juillet 1655.

Weintrauben, Brünellen und anderes“, über die Konkurrenz, die ihnen die Witwe Dupont bereite. Diese „mischt sich in denselben Zwischenhandel“ ein, was ihr „nicht ansteht“, weil es „unerhört ist, dass ein solcher Handel von einer Frau betrieben wird“.⁷⁸ Dieses Beispiel macht deutlich, dass die Parallelwirtschaft nicht nur eine Wirtschaft der Armen ist, und Witwenschaft nicht immer nur ein Hindernis für die Aktivitäten von Frauen bedeutet, sondern im Gegenteil einen Freiraum bieten kann.

Die Meisterwitwen, denen die Handwerks- und Gewerbeordnungen nur eine kurzfristige Autonomie zugestehen, sind übrigens in den Akten über die Verstöße gegen die genannten Ordnungen überrepräsentiert. Diese Allgegenwart in strafrechtlichen Quellen kann zweifelsohne als Zeichen dafür gewertet werden, dass sie von den Meistern sehr genau überwacht werden, denn sie verfügen über das für die Berufsausübung notwendige Werkzeug und über das entsprechende Know-how. Sichtbar wird aber auch, dass ihr „Zustand“ sie zugleich frei und verletzlich macht und sie mehr als andere in die Lage bringt, gegen Gesetze zu verstoßen. Das häufige Abgleiten in die Illegalität nimmt unterschiedliche Formen an: Manche Frauen führen die Aktivitäten ihres Mannes auf legale Weise fort, weiten aber die Bandbreite der verkauften Güter aus, was sie umgehend strafbar macht. Benoîte Carret – genannt die Komtesse –, Witwe eines auf Innereien spezialisierten Metzgers (*tripier*), bietet in ihrem Laden und an ihrem Stand regelmäßig Lämmer an, obwohl diese Tiere nur von herkömmlichen Fleischhauern (*brouchers*) verkauft werden dürfen.⁷⁹ Um zu überleben, produzieren oder verkaufen andere heimlich Waren, die in keinem Zusammenhang mit dem Handwerk oder Gewerbe ihres Mannes stehen. Marie Ouvrier, Witwe eines Seidenarbeiters, verkauft Fleisch an ihrem Wohnsitz in der Rue Noire.⁸⁰ Manche Frauen nehmen neue Lehrlinge auf, was ihnen die Handwerks- und Gewerbeordnungen verbieten. Im Oktober 1699 nehmen die Zunftvorsteher der Bäcker Klagen von Kunden über die schlechte Qualität des Brotes als Vorwand, um Witwen zu denunzieren, „die Lehrlinge ausbilden oder die eine Person geheiratet haben, die nicht aus demselben Gewerbe stammt, aber weiterhin in der besagten Kunst tätig sind“.⁸¹ Tatsächlich führen mehrere Frauen trotz einer Wiederverheiratung die Tätigkeit ihres verstorbenen Mannes weiter. Dies ist zum Beispiel bei zwei Witwen von Essigherstellern der Fall, die in zweiter Ehe mit einem Fassbinder beziehungsweise einem Schuster verheiratet sind, aber die Profession ihres ersten Ehemannes weiterführen, was in den Augen der Zunftvorsteher einen Verstoß darstellt, „angesichts der Tatsache, dass [sie] [die] Gewerbeberechtigung durch [ihre] zweite Ehe verwirkt haben“.⁸²

Dass so viele Frauen gegen die Handwerks- und Gewerbeordnungen oder die Anordnungen der Polizei verstoßen, macht deutlich, dass sie sich gegen die Normierung

78 AML, FF 011: Police. Accaparements, 23 janvier 1702.

79 AML, HH 217: Contraventions aux règlements des métiers, 14 juin 1684 et 23 mai 1685.

80 AML, HH 222: Contraventions aux règlements des métiers, 8 mai 1704.

81 AML, HH 22: Règlements. Boulangers, 23 octobre 1699.

82 AML, HH 222: Contraventions aux règlements des métiers, 6 juillet et 19 décembre 1703.

und Uniformierung ökonomischer Praktiken wehren, wie sie die städtischen Autoritäten und Meister durchzusetzen versuchen. Da den meisten ein offizieller Platz in den Vereinigungen verwehrt wird, finden sie andere Wege, um ihren Tätigkeiten nachzugehen, was allerdings eine Transgression bedeutet. Die steigende Anzahl von Protokollen über Verstöße in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts zeigt, dass gewisse Praktiken – etwa der mit Fürkauf einhergehende Wiederverkauf oder die illegale Arbeit von Witwen – von den Korporationen immer weniger toleriert werden. Dass diese Formen der Parallelwirtschaft trotz allem weiter bestehen können, ist auch auf kleine Arrangements zwischen dem *Consulat* oder den etablierten Händlern und den „Schattenarbeiterinnen“ zurückzuführen.

III. Formen der Toleranz

1. Eine Welt „flüchtiger Solidaritäten“⁸³

Die Beziehungen zwischen Ladenbesitzern oder Handwerkern und Straßenverkäuferinnen, zwischen den zünftisch organisierten Berufen und der Subökonomie können nicht ausschließlich unter dem Blickwinkel der Konkurrenz betrachtet werden. Auch wenn die Akten zeigen, dass die organisierten Handwerker und Gewerbetreibenden gewisse Parallelaktivitäten immer weniger tolerieren, besteht zwischen diesen beiden Universen ein Kontinuum, das auf Komplementarität und Abhängigkeit beruht.

Die Straßenverkäuferinnen können nur deshalb auf der Suche nach KundInnen weiterhin unermüdlich durch die Stadt ziehen oder ihre Waren auch außerhalb der ihnen zugedachten Plätze ausbreiten, weil sie von manchen Geschäftsinhabern geduldet sind. Das gilt aber nur dann, wenn die jeweiligen Frauen nicht direkt mit den Geschäftsleuten konkurrieren. Manches Mal haben die Frauen das Anrecht auf einen solchen Platz (*droit de place*) vielleicht auch gegen ein bescheidenes Entgelt gekauft. In jedem Fall beruht diese Form von mehr oder weniger direkter Hilfe auf unablässigen Verhandlungen zwischen allen Beteiligten. Manche Ladenbesitzer erlauben selbst den kurzfristigen Gebrauch ihrer Waage: Die Witwe eines Bäckermeisters vom Croix-Rousse, die in erster Ehe mit einem Metzgermeister verheiratet gewesen ist, wird in Bourgneuf mit einer größeren Menge Fleisch erwischt, „die sie stückweise verkauft, sogar im Geschäft eines Händlers, wo sie das Fleisch abwägt“.⁸⁴ Zu solchen ausgehandelten gemeinsamen Raumnutzungen kommt noch ein *Procedere* des Wiederverkaufs hinzu, das Ladenbesitzer und Wiederverkäuferinnen in beidseitigem Interesse verbindet: Manche etablierte Händler entledigen sich beschädigter Ware oder der Produkte zweiter Wahl, indem sie diese an Wiederverkäuferinnen weitergeben, die sie dann dis-

⁸³ Nach dem treffenden Ausdruck von Arlette Farge, *Vivre*, wie Anm. 20, 164.

⁸⁴ AML, HH 222: *Contraventions aux règlements des métiers*, 23 février 1707.

kret auf den Straßen an weniger anspruchsvolle Kunden verkaufen. Im September 1713 wird eine Frau in der Rue de la Vieille Monnaie von einem Polizisten mit einem Korb voller „guter, aber stinkender“ Karpfen überrascht, „die sie an Passanten“ verkauft.⁸⁵ Sie erklärt, dass ihr die Fische von der Tochter einer gewissen Maussy, einer Fischverkäuferin, anvertraut worden sind. Die Straße dient also dazu, nicht mehr frische Ware loszuwerden, und Geschäftsbesitzer vergrößern über die Wiederverkäuferinnen ihr Absatzgebiet.

Entgegen allen Regelungen schicken zahlreiche Ladenbesitzer Mitglieder ihrer Hausgemeinschaft auf die Straße. Neben Dienerinnen und Lehrlingen sind vor allem Frauen und Kinder auf diesen Parallelmärkten unterwegs. Blain, ein Bäcker von Saint-Irénée, lässt „seine Frau täglich verschiedene Brotsorten in Saint-Just auf der Bank von Meister Vincent, Notar am hiesigen Ort, verkaufen“.⁸⁶ Die Käsehändler, die ihre Läden auf dem Place de la Fromagerie in der Nähe der Kirche Saint-Nizier haben, erklären ihrerseits 1596, dass es bei ihnen „schon immer“ gebräuchlich war, ihre Dienerinnen auszuschieken, um „Käse in der Stadt zu verkaufen“.⁸⁷ Bei dieser, die Ladentätigkeit ergänzenden Aktivität dulden sie die Konkurrenz kaum, die ihren Dienerinnen oder „Kammerfrauen“ durch jene Frauen erwächst, die für ihre Tätigkeit auf die Straße angewiesen sind, nämlich die Wiederverkäuferinnen. Letztere, die sich vor dem *Sénéchaussée* als „arme Frauen ... , jede mit mehreren Kindern belastet und die meisten noch dazu seit langem verwitwet“ präsentieren, behaupten, dass sie ihren Lebensunterhalt nur bestreiten können, indem sie Käse in die Stadt bringen, den sie auf Kredit bei Händlern gekauft haben.⁸⁸ Sie stellen dem Überfluss jener, die sie an ihrer Tätigkeit hindern wollen, ihre „Armut“ gegenüber: Würde „diese Hinderung umgesetzt“,⁸⁹ dann wären sie auf die *Aumône générale*, das Armenhaus der Stadt, angewiesen. Über den konkurrenzbedingten Konflikt hinaus, macht dieser Fall klar, wie inhomogen die Welt der ambulanten Händlerinnen ist. Auf der Straße begegnen sich in scheinbar ähnlichen Tätigkeitsfeldern Frauen, die sich in jeder Hinsicht voneinander unterscheiden: Was haben Wiederverkäuferinnen, die ein Schicksalsschlag unwiederbringlich in die Armut befördern kann, und die Dienerinnen oder Ehefrauen begüterter Geschäftsinhaber gemein – abgesehen davon, dass sie die Straße für ihre Verkaufsaktivitäten nutzen?

2. Eine situative strafrechtliche Verfolgung

Die an das *Consulat* gerichteten Bittschriften der Käsewiederverkäuferinnen zeigen, in welchem hohem Maße unerlaubter Handel vor allem für Frauen eine Überlebensstrategie

85 AML, FF 038: Police. Poissons et marées, 27 septembre 1713.

86 AML, HH 24: Règlements. Boulangers, 11 février 1708.

87 ADR, 15 G 96: Chapitre de Saint-Nizier. Droit de marché, 14 mai 1596.

88 ADR, 15 G 96: Chapitre de Saint-Nizier. Droit de marché, 12 juin 1602 et 26 juillet 1628.

89 ADR, 15 G 96: Chapitre de Saint-Nizier. Droit de marché, 26 juillet 1628.

ist.⁹⁰ Die Anfälligkeit der familialen Ökonomie – selbst bei Handwerkern – macht den Rekurs auf ein breites Spektrum an mehr oder weniger legalen Aktivitäten nötig, die der Behelfsökonomie⁹¹ zuzurechnen sind. Ein großer Teil der städtischen Bevölkerung des Ancien Régime ist ständig gefährdet, in Armut zu geraten, wobei Frauen und Kinder besonders bedroht sind. Diese vor allem bei ökonomischen und Agrarkrisen herrschende Instabilität begünstigt spekulative und illegale Praktiken.⁹² Gewisse Delikte, wie beispielsweise Vergehen gegen die Handelsbestimmungen, werden eher von Frauen begangen.⁹³ Das Absurdeste an der Situation aus Sicht der Frauen ist wahrscheinlich, dass genau dieselben Institutionen – Stadtverwaltung, Polizei, Zunftvorsteher – einerseits ihre Aktivitäten verurteilen und sie andererseits in die ökonomische Marginalität und Illegalität zwingen, indem sie ihnen den Zugang zu legalen Handelstätigkeiten verwehren.

Alle diese Komponenten helfen, die oft scheinbar zwiespältige Haltung der städtischen Autoritäten und der Polizei gegenüber den in Parallelmärkten agierenden Frauen besser zu verstehen. Die städtischen Organe, die prinzipiell jede Aktivität ablehnen, welche die Versorgung der Stadt gefährden könnte, sind zugleich verpflichtet, für die Versorgung und das tägliche Überleben *aller* BewohnerInnen zu sorgen. Etliche Indizien dürften daher dafür sprechen, dass die Behörden gewisse Praktiken, die zwar zur Parallelwirtschaft gehören, aber direkt zur Versorgung der ‚niedereren‘ – in Zeiten des Mangels umso ‚gefährlicheren‘ – Bevölkerungsschichten beitragen, eher suchen unter Kontrolle zu bringen als gänzlich zu unterbinden.

Während die Entwicklungen der Konjunktur und der ökonomischen Praktiken Frauen tendenziell vom Markt verdrängen,⁹⁴ sorgen die städtischen Behörden je nach Bedarf für Überlebensräume außerhalb des offiziellen Rahmens: Zum Beispiel gewähren sie Claire Bruyas, der Frau eines Lastenträgers, trotz der Proteste der Zunftvorsteher der Essighersteller, die sie in flagranti ertappt haben, und obwohl sie a priori keinerlei Anrecht darauf hat, für drei weitere Monate die Bewilligung, Senf zu verkaufen.⁹⁵ Im Fall von Interessenskonflikten hat das *Consulat* auch die Möglichkeit,

90 Fontaine/Schlumbohm, Household, wie Anm. 3.

91 Nach dem von Olwen Hufton gebrauchten Ausdruck „economy of makeshifts“, Hufton, Poor, wie Anm. 2.

92 Vgl. Fontaine/Schlumbohm, Household, wie Anm. 3, 12.

93 Vgl. Thomas Riis, Poverty and Urban Development in Early Modern Europe (1594–18/19th Centuries): A General View, in: ders. Hg., Aspects of Poverty in Early Modern Europe, Florence 1981, 1–28.

94 Dieser langsame Prozess der Ausdehnung der Netzwerke, des Anwachsens des für jedes wirtschaftliche Unterfangen notwendigen Kapitals, der Ausweitung der Geschäfts- und Informationsflüsse auf Kosten einer auf lokalen Netzwerken, mündlicher Vereinbarungen und auf Austausch im kleinen Maßstab basierenden Wirtschaft wurde mehrfach hervorgehoben, vgl. Margaret R. Hunt, The Middling Sort: Commerce, Gender and the Family in England 1680–1780, Berkeley 1996, 131; Thwaites, Women, wie Anm. 21.

95 AML, HH 222: Contraventions aux règlements des métiers, 5 octobre 1703.

Kleinverkäuferinnen punktuell und individuell die Erlaubnis zu erteilen, ihr Gewerbe außerhalb der für diesen Zweck gewidmeten Orte auszuüben. Am 10. Februar 1667 erhält so die Wiederverkäuferin Marguerite Martin, genannt „die Rote“, die Erlaubnis, „Obst an die Wache der Schöffen (*Garde du Change*) zu verkaufen“. ⁹⁶ „Solange es dem *Consulat* gefällt“, kann sie eine Arkade besetzen, mit der Auflage, „besagtes Wachhaus zu kehren und sauber zu halten“. Drei Jahre später erlauben die Schöffen der Witwe Marie Seisseix zu gleichen Bedingungen, sich im Wachhaus der Herberie aufzustellen, „um unter Tags Waren zu verkaufen“. ⁹⁷ Diese Genehmigungen bedeuten eine Umwidmung von Orten und bringen von Fall zu Fall unterschiedliche Interessen in Einklang: Wunsch des *Consulat* ist es, den Frauen einen geeigneteren Platz zuzuweisen – sie verstellen nun nicht mehr die Straße –, es wird keine Miete verlangt, aber die benützte Örtlichkeit instand gehalten – eine kalkulierte Wohltätigkeit also, die auch vom Bestreben getragen ist, jene Formen von Sub- oder Straßenökonomie nicht zum Verschwinden zu bringen, die ihre Klientel haben.

Ein weiterer Hinweis darauf, dass das *Consulat* manchen offiziell verbotenen Praktiken gegenüber relativ tolerant ist, sind die vergleichsweise geringen Strafen bei Zuwiderhandeln. Die Menschlichkeit, die die Richter bei kleinen Vergehen an den Tag legen, spiegelt einmal mehr die Kluft zwischen sozialen und gesetzlichen Normen wider. ⁹⁸ Bei Verstößen gegen die Gewerbeordnung sind die Strafen nie höher als 30 Livres, in zwei Dritteln der Fälle machen sie sogar weniger als zehn Livres aus. Die armen Frauen von Saint-Georges, die Kirschen von einem Bootshändler aufgekauft haben, müssen lediglich 30 Sous zahlen. ⁹⁹ Selbst in Krisenzeiten ist man bei kleinen Vergehen, die die Versorgung der Stadt insgesamt nicht wirklich gefährden, nachsichtig, denn auch in diesen Fällen liegen die Strafsätze mehrheitlich unter zehn Livres. Viele Strafen wirken also wenig abschreckend; wiederholte Verurteilungen und die mittels Aushängen erzielte Öffentlichkeit dürften dennoch nach und nach ein Bewusstsein in Hinblick auf den illegalen Charakter gewisser Praktiken geschaffen haben. Die von Zuwiderhandelnden zu ihrer Verteidigung vorgebrachten Argumente entsprechen übrigens genau dem, was die Autoritäten hören möchten: Indem sich die Akteurinnen der Parallelökonomie hinter ihrer Armut und ihrem Überlebenswillen verschanzen, stellen sie nicht das Prinzip des Gesetzes selbst in Frage, sondern vermitteln, dass sie es einhalten würden, wenn die Not sie nicht zum Verstoß dagegen zwingen würde. ¹⁰⁰

⁹⁶ AML, DD 45: Voirie. Registres des alignements, 10 février 1667.

⁹⁷ AML, DD 46: Voirie. Registres des alignements, 20 mai 1670.

⁹⁸ Vgl. Benoît Garnot, *La législation et la répression des crimes dans la France moderne*, in: *Revue historique*, 1 (1995), 75–90.

⁹⁹ AML, FF 012: Police. Accaparements, 7 juin 1713.

¹⁰⁰ Vgl. Harald Deceulaer u. Marc Jacobs, *Les implications de la rue: droits, devoirs et conflits dans les quartiers de Gand (XVII^e–XVIII^e siècles)*, in: *Revue d'histoire moderne et contemporaine*, 49, 3 (2002), 26–53, 33.

Schluss

Der polyvalente, fließende Charakter des beruflichen Lebens der Frauen, die sich von der Kindheit bis zur Witwenschaft an die Konjunkturen des Marktes anpassen, steht in Gegensatz zur Tatsache, dass Frauen im 17. Jahrhundert keine offiziell anerkannte berufliche Identität haben. Je nach Situation (Ehelosigkeit, Heirat, Schwangerschaften, Witwenschaft, Wiederverehelichung) wechseln Frauen mehrmals im Laufe ihres Lebens ihren Erwerb, und müssen – wie Männer – immer wieder mehrere Berufe gleichzeitig ausüben, wobei die primäre Aufgabe stets darin besteht, die tägliche Versorgung ihrer Familie sicherzustellen. Diese Flexibilität wird von einer Generation zur nächsten durch die informelle Ausbildung der Töchter, beispielsweise durch ihre Mütter, vermittelt. Die Stellung der Frauen in Familie und Wirtschaft verschafft ihnen bisweilen eine relative rechtliche Autonomie, wie im Falle der „öffentlichen Händlerinnen“, die vor dem Gesetz als verantwortlich gelten. Ihre Tätigkeit im Kleinhandel eröffnet ihnen also Freiheits- und Autoritätsräume.

Die sehr unterschiedlichen Formen, in denen Frauen jeden Alters und jeden Familienstandes über den Lebensmittelhandel am wirtschaftlichen Leben der Stadt partizipieren, illustrieren die Komplexität, Flexibilität und Dynamik dieses Sektors. Frauen tragen nicht nur zur häuslichen Wirtschaft bei, sondern sind durch ihre kommerziellen Aktivitäten in die städtische Wirtschaft eingebunden. Wenngleich in gewissen Sparten des Lyoner Lebensmittelgewerbes im 17. Jahrhundert Ordnungen den legalen Tätigkeitsradius von Frauen formal einschränken, erkennen sie zugleich – eben über diese Restriktionen – jene Kompetenzen an, die sich die Töchter und Ehefrauen von Meistern informell angeeignet haben. In einem breiteren Kontext gesehen, scheint die rechtliche Stellung der Frauen innerhalb der Gewerbe und der Gesellschaft allgemein nur sehr partiell die tatsächliche Bandbreite ihrer Tätigkeitsfelder abzubilden, und man wird sich für diesen Zeitraum von der elendsbetonten Sicht lösen müssen, die auf Alice Clark zurückgeht¹⁰¹ und die bereits in mehreren Arbeiten in Frage gestellt wurde.¹⁰² Praktisch überall in Europa spielen Frauen aller Altersgruppen und aus oft bescheidenen sozialen Verhältnissen eine zentrale Rolle im Wiederverkauf. Dabei lassen sie sich keineswegs auf diese Tätigkeiten reduzieren, was am Beispiel der sogenannten öffentlichen Händlerinnen deutlich wird, aber auch an der Position, die sich Gehilfinnen oder Meisterwitwen innerhalb der Handwerks- und Gewerbevereinigungen de facto erobert haben. Die wirtschaftlichen Tätigkeiten von Frauen, die uns zu einem

101 Vgl. Alice Clark, *Working Life of Women in the Seventeenth Century*, London 1982 (Orig. 1919); Bridget Hill, *Women, Work, and Sexual Politics in Eighteenth-Century England*, Oxford 1989.

102 Vgl. Collins, *Role*, wie Anm. 4; Peter Earle, *The Female Labour Market in London in the Late Seventeenth and Early Eighteenth Centuries*, in: *Economic History Review*, 42 (1989), 3, 328–353; Juratic/Pellegrin, *Femmes*, wie Anm. 4.

guten Teil durch Gerichtsquellen zugänglich sind, ermöglichen es, die Kluft zwischen normativem Diskurs und sozialen Praktiken aufzuzeigen.

Aus dem Französischen von Ingrid Fischer-Schreiber